

VÖLKERRECHT

„Genauere Belege sind zwingend nötig“

Der Wissenschaftler Peter Rudolf spricht im Interview über die völkerrechtlichen Schwierigkeiten eines militärischen Eingreifens in Syrien.

Herr Rudolf, die Reaktionen auf die mutmaßlichen Giftgasangriffe in Syrien kulminieren in dem Satz: Wir müssen doch etwas tun! Auf welcher völkerrechtlichen Basis könnten Militärangeiffe gegen das Assad-Regime stattfinden?

Völkerrechtlich gedeckt wäre ein solches Eingreifen, wenn der Sicherheitsrat auf der Basis von Artikel 7 der UN-Charta mit einer Resolution alle Maßnahmen, also auch ein militärisches Eingreifen, autorisieren würde. Dagegen aber würden wohl Russland und China ihr Veto einlegen.

Und dann?

Befürworter eines Militäreinsatzes berufen sich auf die sogenannte Schutzverantwortung, die Responsibility to protect. Dabei handelt es sich aber um ein moralisch-politisches Prinzip, nicht um eine feste, völkerrechtliche Norm.

Was heißt das?

Das Schutzprinzip besagt, dass die internationale Gemeinschaft im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen die Verantwortung hat, einzugreifen, weil der Staat, auf dessen Territorium diese Menschenrechtsverletzungen passieren, nicht in der Lage ist, diese zu stoppen oder diese begeht.

Wer entscheidet, ob das zutrifft, oder wo und wann man eingreift?

Dafür gibt es keine festen Kriterien oder eine Entscheidungsinstanz, das kann jeder Staat selbst bestimmen. Aber noch einmal: Ohne ein Mandat des Sicherheitsrates ist die völkerrechtliche Grundlage fragwürdig, und es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutzprinzip und dem Völkerrecht.

Beinhaltet das Schutzprinzip nur ein militärisches Eingreifen?

Nein, es hat von seinem Ursprung her drei Dimensionen: Es geht erstens darum, Situationen zu verhindern, in denen es zu massenhaften Menschenrechtsverletzungen kommt. Zweitens sollen solche Verbrechen, wenn sie stattfinden, unterbunden werden – notfalls mit militärischen Mitteln, wenn etwa Sanktionen nicht wirken. Drittens erstreckt sich die Verantwortung auch auf den Wiederaufbau nach einem militärischen Eingreifen.

Bei Angriffen sterben Zivilisten. Wie verträgt sich das mit dem Schutz der Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen?

Bei Anwendung des Prinzips gibt es zwangsläufig moralische Dilemmata. Wer militärisch eingreift, um Menschen vor Gewalt zu schützen, wird anderen, nicht-kämpfenden Zivilisten Gewalt antun. Das ist das Problem, dass man töten muss, um zu retten.

Wann endet die Verantwortung?

Es geht nur um den Schutz der Bevölkerung vor massenhaften Verbrechen. Unklar bleibt, ob der Schutz dauerhaft gewährleistet sein, ob man sich militärisch und politisch engagieren muss.

Also kann man der Meinung sein, dass man nicht dafür verantwortlich ist, was nach einem militärischen Eingreifen mit diesem Land passiert?

Wer Verantwortung übernimmt, der trägt sie auch für die Folgen seines Handelns. Diese Folgen aber sind nicht vorhersehbar. Der Eingreifende muss die Bereitschaft haben, wieder zu intervenieren, wenn in Folge seines Eingreifens erneut massenhaft Menschenrechte verletzt werden. Er müsste also zum Beispiel mit Bodentruppen

präsent sein, um Massaker an den Unterlegenen zu verhindern.

Der Einsatz von Bodentruppen wird im Fall Syrien kategorisch ausgeschlossen. Also wird eine Folgeverantwortung gar nicht in Betracht gezogen?

Im Fall Syrien geht es um den Chemiewaffeneinsatz. Mögliche Militärschläge sollen eine strafende Komponente haben und die Glaubwürdigkeit der Drohung bestätigen, dass damit eine Grenze überschritten wurde. Ob Militärschläge zu Veränderungen auf dem Boden führen, welche Konsequenzen sie haben könnten – das kann niemand überschauen.

Es ist aber doch noch gar nicht klar, wer das Gift eingesetzt hat.

Ein Chemiewaffeneinsatz würde ein Eingreifen auf der Grundlage der Schutzverantwortung legitimieren. Aber natürlich wäre es zwingend nötig, genauere Belege zu haben, von welcher Seite sie eingesetzt wurden. Und selbst wenn Beweise vorgelegt werden für eine Schuld des Assad-Regimes, bleibt für die USA die völkerrechtliche Legitimation eines militärischen Eingreifens ein Dilemma.

Das Gespräch führte Martina Doering.

Artikel URL: <http://www.berliner-zeitung.de/politik/voelkerrecht--genauere-belege-sind-zwingend-noetig-,10808018,24124328.html>